

Präsidiales

Steinhausen, 14. Dezember 2023

Medienmitteilung Gemeindeversammlung vom 14.12.2023

Amtsblattpublikation mit Rechtsmittelfristen

Ergebnisse der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023, 20.00 Uhr, Gemeindesaal

Betrifft: 6312 Steinhausen

Anwesende Stimmberechtigte: 268

Es werden folgende Beschlüsse gefasst:

1 Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2023

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wurde einstimmig genehmigt.

2 Budgets 2024

Das Budget 2024 wurde trotz dem Antrag der RPK, dieses zurückzuweisen, von der Stimmbevölkerung angenommen. Dem Antrag zur Steuersenkung mit einem einmaligen Rabatt von 2% auf 54 % für das Jahr 2024 wurde mit 172 Ja-Stimmen zugestimmt.

3 Finanzplan 2024 – 2027

Der Finanzplan 2024 – 2027 wurde zur Kenntnis genommen.

4 Projektierungskredit Aufstockung Sunnegrund 5

Die Aufstockung des Schulhauses Sunnegrund 5 generiert bis ins Schuljahr 2027/2028 bis zu zwölf weitere Klassenzimmer und dazugehörige Gruppenräume. Dies auf Antrag der Mitte, die vier angedachten Attika-Aussenräume in geschlossene Schulzimmer umzuwandeln. Dem Projektierungskredit von CHF 1'500'000 (inkl. 8.1 % MWST) wurde mit 214 Stimmen zugestimmt.

5 Kreditantrag Planungswettbewerb Weiterentwicklung Schulareal Sunnegrund

Die vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe empfahl mehrheitlich die Weiterentwicklung auf dem Areal Sunnegrund. Für weiteren Raumbedarf der Schule (keine Klassenzimmer), der Schule plus sowie für die Dreifachturnhalle und den Schwimmunterricht soll im 2024 ein Planungswettbewerb durchgeführt werden. Dafür wurde der benötigte Kredit in der Höhe von CHF 350'000 (inkl. 8.1 % MWST) einstimmig bewilligt.

6 Baukredit für den Neubau der Bushaltestellen Bahnhof

Der Baukredit über CHF 480'000 (inkl. 8.1 % MWST) für den Neu- und Umgestaltung der Bushaltestellen und des Parkplatzbereichs beim Bahnhof wurde von der Stimmbevölkerung freigegeben.

7 Baukredite für den Neubau der Regenwasserleitung und Strassenraumgestaltung «Grabenacker und Erlistrasse»

7.1 Der Baukredit von CHF 1'200'000 (exkl. MWST) für die Planung und Erstellung der Regenabwasserleitung Grabenackerstrasse wurde genehmigt.

7.2 Der Baukredit von CHF 430'000 (exkl. MWST) für die Planung und Erstellung der Regenabwasserleitung Erlistrasse wurde genehmigt.

7.3 Der Baukredit von CHF 400'000 (inkl. 8.1 % MWST) für die Strassenraumgestaltung und Einführung einer Tempo-30-Zone in der Grabenacker- und Erlistrasse wurde genehmigt.

8 Konzessionsvertrag Wärmeverbund Steinhausen

Dem Konzessionsvertrag wurde mit vereinzelt Gegenstimmen zugestimmt.

9 Rahmenkredit für die flächendeckende Einführung von Unterflurcontainer für Hauskehricht

Mit dem bewilligten Rahmenkredit von CHF 1'375'000 (inkl. 7.7 % MWST) werden bis 2030 flächendeckend Unterflurcontainer für die Entsorgung des Hauskehrichts auf dem Gemeindegebiet bereitgestellt. Die Versammlung gab den Rahmenkredit für die Umsetzung der Strategie Unterflurcontainer frei.

10 Personalreglement Gemeinde Steinhausen

Dem revidierten Personalreglement für die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Steinhausen wurde grossmehrheitlich zugestimmt. Das Reglement wird somit per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

11 Motion der PARAT betreffend «Digitalisierung in Steinhausen»

Die Motion betreffend «Digitalisierung in Steinhausen» wurde mit einer Behandlungsfrist bis im Dezember 2025 erheblich erklärt.

Ende der Gemeindeversammlung: 22.22 Uhr

Rechtsmittelbelehrung**Verwaltungsbeschwerde**

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss jeweils einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Stimmrechtsbeschwerde

Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Gemeinde Steinhausen
Gemeinderat